

Der Schulverband Aub erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz folgende

Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Aub

§ 1 Gebührenerhebung

Für jedes Kind, das die Mittagsbetreuung an der Grundschule Aub besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Aub in der gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebühren für die Betreuung werden für 11 volle Monate (September bis Juli eines jeden Schuljahres) erhoben. Bei einer Aufnahme während des Schuljahres werden die Gebühren ab dem 1. des Aufnahmemonats bis Juli des Schuljahres erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten im Zeitraum nach Abs. 1 berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen monatlich 65,00 Euro.
- (2) Sind mehrere Kinder einer Familie im gleichen Schuljahr in der Mittagsbetreuung angemeldet, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr ab dem zweiten Kind um die Hälfte.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wurde.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Aub, den 18.07.2016



Robert Melber

Schulverbandsvorsitzender